Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11980
FAX +49(0)30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz
hier: Gesprächsvorbereitung für BM de Maizière mit Facebook-Chef Mark Zuckerberg Mitte/ Ende August 2016

Bezug: Ihr Antrag vom 29. Dezember 2016, konkretisiert am 4. März 2017
Aktenzeichen: ZI4-13002/4#1001
Berlin, 30. März 2017

Anlage: -2-

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 29. Dezember 2016, konkretisiert mit E-Mail vom 4. März 2017, bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Übersendung der Gesprächsvorbereitung für BM de Maizière für das Treffen mit Facebook-Chef Mark Zuckerberg Mitte/ Ende August 2016.

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Im Übrigen gem. § 3 Nr. 2 und § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt.

Begründung:

1. Dokument „Umgang mit extremistischen und terroristischen Internetinhalten" vom 23. August 2016

Nach § 3 Nr. 2 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Eine vollständige Herausgabe des Dokuments würde die öffentliche Sicherheit gefährden, da auf Seite 3 Absatz 3 des Dokuments über die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden BKA und BfV mit Internet-Diensteanbietern im vertraulichen Rahmen sensitiver Themenfelder berichtet wird. Das Bekanntwerden des Inhalts der Zusammenarbeit auf dem Gebiet sensitiven Themenfelder könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Der Absatz 3 auf Seite 3 des Dokuments wurde daher geschwärzt.

Im Übrigen wird Informationszugang gewährt (Anlage 1).

2. Dokument „Verschlüsselung/Regulierung von Messenger-Diensten" vom 24. August 2016

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Das Dokument „Verschlüsselung/Regulierung von Messenger-Diensten" ist VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, da es sensitive Inhalte zum Thema Verschlüsselung und Regulierung von Messenger-Diensten enthält. Die in dem Dokument beschriebenen Themen Verschlüsselung und Rahmenbedingungen, um den Sicherheitsbehörden die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auch im Cyberraum zu ermöglichen, sind im öffentlichen Interesse geheim zu halten.

Der Informationszugang zu dem Dokuments wird daher abgelehnt.

3. Leitungsvorlage vom 7. Juli 2016 zur Zusammenarbeit mit der Internetwirtschaft

Nach § 3 Nr. 2 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Das Internet wird u. a. von islamistischen sowie rechts- und linksextremistischen Gruppen intensiv zur Propaganda genutzt. In dem Dokument wird über mögliche Maßnahmen zur Bekämpfung rechtswidriger Inhalte und terroristischer Propaganda berichtet. Das Bekanntwerden des Inhalts der Maßnahmen auf dem Gebiet sensitiver

Themenfelder könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Der Informationszugang ist daher abzulehnen.

4. Leitungsvorlagen vom 19. und 25. August 2016 zum Besuch der Facebook-Repräsentanz Berlin samt Vorbereitungsmappe (Anlage 2)

Facebook hat der Herausgabe der personenbezogenen Daten von Facebook-Mitarbeitern zugestimmt. Die erfolgten Schwärzungen / nicht übermittelten Teile der Vorbereitungsunterlagen beziehen sich sämtlich auf die Angaben zu einem Anschlussbesuch, der nicht vom Antrag erfasst ist.

Kostenentscheidung:

Für den Informationszugang wird eine Gebühr von **235,00 €** erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Höhe dieser Kosten orientiert sich am entstandenen Verwaltungsaufwand; die Gebühren sind zudem so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf zudem nach allgemeinen Gebührengrundsätzen nicht unangemessen sein.
Die Gebühren und Auslagen richten sich im Einzelnen nach Nr. 1.3 Teil A und Nr. 1.1 Teil B des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Danach ist für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei deutlich höherem Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz von öffentlichen oder privaten Belangen Dritter Daten ausgesondert werden müssen, ein Gebührenrahmen von 60 bis 500 € vorgesehen.

Bei der Bearbeitung Ihres Antrages ist ein Aufwand von 3 Stunden und 55 Minuten höherer Dienst [durchschnittlicher Stundensatz 60 €] für die Aktenrecherche, Sichtung, Prüfung, Zusammenstellung und Schwärzung der Unterlagen sowie Beteiligung Dritter entstanden.

Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu der gewährten Akteneinsicht. Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, haben Sie nicht

geltend gemacht. Gründe des öffentlichen Interesses für eine Reduzierung der Kosten liegen nicht vor.

Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von **235,00 €** innerhalb eines Monats zu überweisen an:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank :	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	1181 3056 8995; ZI4-13002/4_1001

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (§ 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes –Bundesgebührengesetz–).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern (BMI) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Adresse lautet: Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: Poststelle@bmi.bund.de
- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]